

**Richtlinie
des
Zweckverbandes Verkehrsverbund Oberelbe
zur
Förderung von Investitionen in den ÖPNV
(RL-ZVOE)**



1 Allgemein

- (1) Diese Richtlinie regelt die finanzielle Unterstützung des ZVOE bei der Umsetzung von Vorhaben zur schrittweisen Verbesserung der ÖPNV-Zugangsbedingungen im Nahverkehrsraum Oberelbe.
- (2) Die Vorhaben erfüllen in der Regel grundsätzlich auch die Voraussetzungen zur Förderung durch den Freistaat Sachsen im Rahmen des Landesinvestitionsprogramms (LIP) gemäß sächsischem ÖPNVG.
- (3) Nach dieser Richtlinie zuwendungsfähig sind Vorhaben, die vorrangig der Verbesserung der vom ÖPNV genutzten Infrastruktur dienen und grundsätzlich den Anforderungen der Barrierefreiheit entsprechen, d. h., wenn sie für behinderte Menschen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind.
- (4) Zuwendungsfähig sind von einem Vorhaben nur die ÖPNV-relevanten Planungs- und Baukosten.
- (5) Im Schienenpersonennahverkehr (SPNV) sind insbesondere folgende Vorhaben zuwendungsfähig:
 - der Bau oder Ausbau der eisenbahntechnisch und -technologisch erforderlichen Infrastruktur sowie der grundhafte Ausbau von SPNV-Strecken (Oberbau, Unterbau, Ingenieurbauwerke, Betriebsstellen, Sicherungstechnik),
 - der Bau oder Ausbau von Verkehrsstationen (Haltepunkte und Bahnhöfe),
 - der Bau oder Ausbau von Betriebshöfen und Werkstätten für Fahrzeuge des SPNV,
- (6) Dabei sind Maßnahmen an der SPNV-Infrastruktur erst zuwendungsfähig, wenn deren Betrieb für die Dauer der Zweckbindung gewährleistet ist.
- (7) Im straßengebundenen ÖPNV sind insbesondere diese Vorhaben zuwendungsfähig:
 - der Bau oder Ausbau von Straßenbahntrassen auf besonderem Bahnkörper sowie deren grundhafter Ausbau (Grunderneuerung),
 - der Bau oder Ausbau von Bahnen besonderer Bauart,
 - der Bau oder Ausbau von Betriebshöfen und zentralen Werkstätten für Straßenbahnen und Omnibusse,
 - der Bau oder Ausbau von Zentralen Omnibusbahnhöfen (ZOB),
 - der Bau oder Ausbau von Haltestellen und Wendeschleifen beziehungsweise Wendeplätzen,
 - der Bau oder Ausbau von Haltestelleneinrichtungen (Fahrgastunterstände etc.),
 - der Aufbau von Leit-, Service- und Beschleunigungssystemen insbesondere rechnergestützte Betriebsleitsysteme und technische Maßnahmen zur Steuerung von Lichtsignalanlagen

(8) Darüber hinaus sind zuwendungsfähig:

- der Bau und Ausbau von Verknüpfungsstellen,
- der Bau oder Ausbau von Umsteigeparkplätzen (zum Beispiel P+R-Plätze, B+R-Anlagen) die dem Übergang vom MIV zum SPNV und straßengebundenen ÖPNV dienen sollen,
- der Bau oder Ausbau von Fähranlagen,
- Fahrgastabfertigungs- und Informationstechnik,
- die Ausstattung von Fahrzeugen und Haltestellen mit Sicherheitstechnik, soweit sie ausschließlich dem Schutz der ÖPNV-Nutzer dient,
- investitionsvorbereitende Maßnahmen für Infrastrukturvorhaben im ÖPNV (Studien).

(9) Nicht zuwendungsfähig sind Vorhaben, die ausschließlich der Unterhaltung und Instandsetzung dienen. Des Weiteren nicht zuwendungsfähig sind insbesondere:

- Ausgaben, die ein anderer als der Träger des Vorhabens zu tragen verpflichtet ist (zum Beispiel Kostenanteile nach dem Eisenbahnkreuzungsrecht, Erschließungsbeiträge),
- Umsatzsteuerbeträge, die der Träger des Vorhabens als Vorsteuer nach geltendem Umsatzsteuergesetz als Abzug geltend machen kann,
- Finanzierungsausgaben,
- Ausgaben für Verwaltung beim Zuwendungsempfänger
- Werbung
- Mehrwertsteuer, für die die Möglichkeit des Vorsteuerabzuges nach § 15 Umsatzsteuergesetz (UStG) gegeben ist
- Ausgaben für den Erwerb solcher Grundstücke und Grundstücksteile, die nicht unmittelbar oder nicht dauernd für das Vorhaben benötigt werden, es sei denn, dass sie nicht nutzbar sind, sowie von Grundstücken oder Grundstücksteilen, die vor dem 1. Januar 1961 erworben worden sind.

2 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

(1) Die Zuwendung des ZVOE erfolgt als Projektförderung und wird ausschließlich zur Teilfinanzierung des zu erfüllenden Zwecks bewilligt.

(2) Die Zuwendung richtet sich grundsätzlich nach dem folgenden Vomhundertsatz bzw. Anteil der zuwendungsfähigen Ausgaben (Anteilfinanzierung)

- | | |
|--|-------------|
| • Planungskosten | bis zu 90 % |
| – maximale Zuwendung | 300.000 EUR |
| • Baukosten, ÖPNV-relevant | |
| – mit Förderung des Freistaates Sachsen | bis zu 15 % |
| – ohne Förderung des Freistaates Sachsen | bis zu 90 % |
| – maximale Zuwendung | 300.000 EUR |

(3) Übersteigt die Höhe der Zuwendung die unter 2 (5) aufgeführten Grenzwerte, kann die Zuwendung aus einem festen Betrag an den zuwendungsfähigen Ausgaben (Festbetragsfinanzierung) bestehen.

(4) Die Höhe der Zuwendung des ZVOE für Planungskosten ist je Vorhaben begrenzt auf 90 % des sich aus zuwendungsfähigen Kosten und Honorarzone ergebenden oberen Tabellenwertes der HOAI.

(5) Die Höhe der Zuwendung des ZVOE für Baukosten ist je Infrastrukturelement begrenzt auf:

• Bahnsteigneubau je m ² Bahnsteig (Höhe: 55 cm):	1.800 EUR
• Busbahnhof (pro Halteplatz):	30.000 EUR
• Einzelhaltestelle (für Standardlinienbus, inkl. Wetterschutz):	25.000 EUR
• Busbucht (für Standardlinienbus, inkl. Wetterschutz)	50.000 EUR
• P+R-Platz (pro Stellplatz)	15.000 EUR
• B+R- Anlage (pro Fahrradstellplatz):	2.000 EUR
• Fahrradgarage (pro Fahrradstellplatz):	5.000 EUR
• Fähranleger inkl. Zugang:	80.000 EUR
• Haltestellenausstattung	
▪ Dynamische Fahrgastinformation, zentral:	20.000 EUR
▪ Dynamische Fahrgastinformation, dezentral pro Standort:	5.000 EUR
▪ Fahrgastunterstand	10.000 EUR
▪ Statische Fahrgastinformation (Schild, Fahrplankasten)	800 EUR

(6) Die Grenzwerte werden der Entwicklung des Preisindizes für Bauwerke, Ingenieurbau (<https://www.destatis.de/DE/Themen/Wirtschaft/Konjunkturindikatoren/Preise/bpr210.html#241660>) jährlich angepasst, Basisjahr 2020 = 100).

(7) Aufgrund der begrenzt zur Verfügung stehenden Mittel sind zur Finanzierung des Vorhabens stets auch Zuwendungen Dritter (z. B. des Freistaates Sachsen) zu akquirieren.

3 Erhalt der Zuwendung

- (1) Die Zuwendung erfolgt als nicht rückzahlungspflichtiger Zuschuss beziehungsweise als Zuweisung.
- (2) Eine Auszahlung der Zuwendung ist vom Zuwendungsempfänger spätestens bis zum 31.10. des Jahres, für das die Zuwendung bereitgestellt wurde, beim ZVOE zu beantragen.
- (3) Die Zuwendung kann grundsätzlich erst nach Ablauf der Rechtsbehelfsfrist ausgezahlt werden. Eine frühere Auszahlung ist möglich, wenn die schriftliche Mitteilung erfolgt, dass auf einen Rechtsbehelf verzichtet wird.
- (4) Wenn Zuwendungen nicht oder nur zum Teil für den Zweck verwendet wurden, sind diese ganz oder teilweise zurückzuzahlen.
- (5) Werden Zuwendungen nicht innerhalb von zwölf Monaten nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zweckes verwendet, kann der ZVOE die Zuwendung ganz oder teilweise widerrufen.

4 Bemessungsgrundlage

- (1) Bemessungsgrundlage der Zuwendung sind grundsätzlich die zuwendungsfähigen Ausgaben. Im Einzelfall können auch die zuwendungsfähigen Kosten Bemessungsgrundlage der Zuwendung sein. Dabei tritt soweit zulässig an die Stelle des Wortes „Ausgaben“ in dieser Richtlinie das Wort „kosten“. Zuwendungsfähig sind die Ausgaben, die im Rahmen dieser Richtlinie aufgeführten, förderfähigen Vorhaben anfallen.
- (2) Dies sind insbesondere
 - die Ausgaben für den Verkehrsweg,
 - die dazugehörigen Betriebsanlagen sowie
 - die Ausgaben der erstmaligen Bepflanzung und Begrünung und
 - die Ausgaben für planungsrechtlich erforderliche Begleitmaßnahmen
 - beim Grunderwerb nur die Ausgaben für Gestehungskosten
 - Planungs- und Projektierungsleistungen (alle Leistungsphasen der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure – HOAI in der aktuell gültigen Fassung),
 - Baukosten nur ÖPNV relevant
 - Abnahme- und Inbetriebnahmekosten
- (3) Vorteile, die dem Träger des Vorhabens neben der Verbesserung der Verkehrsverhältnisse entstehen, sind angemessen auszugleichen.
- (4) Mögliche Skonti oder Rabatte sind in Anspruch zu nehmen.
- (5) Sofern Mittel für die Planung eines Vorhabens zur Verfügung gestellt werden, ist die Planung auf Anforderung dem Zuwendungsgeber zur Kenntnis zu geben.

5 Zweckbindung

- (1) Die Dauer der Zweckbindung ergibt sich aus der aktuellen AfA-Tabelle (Absetzung für Abnutzung) des Bundesministeriums für Finanzen für die Personen- und Güterbeförderung im Schienen- und Straßenverkehr.
- (2) Eine ausnahmsweise kürzere zeitliche Bindung bedarf der Zustimmung des ZVOE und ist rechtzeitig, mindestens jedoch 3 Monate vorher, zu beantragen.
- (3) Die Zweckbindungsfrist beginnt am 1. Januar des Jahres, das auf die Fertigstellung/ Abnahme folgt.
- (4) Der Zuwendungsempfänger ist Eigentümer der Anlagen, an denen die vorgesehenen Baumaßnahmen durchgeführt werden und wird Eigentümer der Sachanlagen und Ausstattungen, die im Rahmen der Baumaßnahmen installiert bzw. geändert werden.
- (5) Der Zuwendungsempfänger ist gegenüber dem ZVOE für die Einhaltung des Zweckbindungszwecks für die gesamte Zeit der Zweckbindung verantwortlich.
- (6) Kann die Nutzung vor Ablauf der Zweckbindungsfrist nicht mehr zweckentsprechend erfolgen, ist der auf die verbleibende Bindefrist zeitanteilig entfallenden Zuwendungsanteil zu erstatten.

6 Antragsverfahren

- (1) Die Gewährung von Zuwendungen für ein Vorhaben erfolgt zweckgebunden auf Antrag, in der Regel in zwei Etappen:
1. Zuwendung für Planungskosten
 2. Zuwendung für Baukosten
- (2) Die Antragsunterlagen stehen als Download zur Verfügung unter „<https://www.vvo-online.de/de/vvo/nahverkehrsplan-vergaben/Infrastrukturprogramm.cshtml>“
- (3) Die Zuwendung für Planungskosten wird auf formlosen schriftlichen Antrag gewährt, der per E-Mail an die Adresse: zuwendungen@vvo-online.de zu senden ist. Mit der Antragstellung zu 1. sind stets folgende Unterlagen einzureichen:
- Beschreibung und Begründung des Vorhabens insbesondere der zu erwartende Nutzen einschließlich Erläuterung der Zielstellung,
 - Angebot des zu beauftragenden Planungsbüros
- (4) Bei der Beantragung einer Zuwendung für Baukosten sind einzureichen:
- Formloser Antrag oder vollständig ausgefüllter Antrag auf Vordruck Muster 1a zu § 44 SÄHO
 - Erläuterungsbericht (Vorhabensbeschreibung)
 - ausführliche Beschreibung und Begründung des Vorhabens insbesondere der zu erwartende Nutzen einschließlich Erläuterung der Zielstellung und der damit verbundenen Verbesserung des ÖPNV
 - Kostenermittlung/Kostenschätzung
 - einschließlich der Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausgaben unter Anwendung der AKVS 14 (Anweisung zur Kostenermittlung und zur Veranschlagung von Straßenbaumaßnahmen) oder DIN 276
 - Ermittlung der zuwendungsfähigen Kosten (Formular)
 - Nachweis von Drittmitteln (z. B. Kopie Förderantrag)
 - Objektiver Vorbereitungsstand / Bauzeitenplan
 - Nachweis der Berücksichtigung der Belange behinderter und anderer Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigung,
 - Anhörung der zuständigen Behindertenbeauftragten oder Behindertenbeiräte bei der Vorhabenplanung. Gibt es keine Behindertenbeauftragte oder Behindertenbeiräte ist anzuhören der
- Landesverband Selbsthilfe Körperbehinderter Sachsen e.V. (LSKS)
c/o SELBSTHILFENETZWERK SACHSEN
Michelangelostr. 2/Erdg.
01217 Dresden
- (5) Nach Prüfung des Antrags erfolgen die Gewährung der Zuwendung und die zeitliche Einordnung mittels Bescheid. Die Zuwendung des Z-VOE beträgt insgesamt je Vorhaben prinzipiell nicht mehr als 600 TEUR (Planungs- und komplementäre Baukosten).
- (6) Wird die Zuwendung unter Einhaltung dieser Richtlinie gewährt, so ist der Geschäftsführer des ZVOE ermächtigt, für im Infrastrukturprogramm gelistete Vorhaben den Bescheid zu erlassen.

- (7) Für Vorhaben, die noch nicht Bestandteil des Infrastrukturprogramms sind, ist ermächtigt, den Bescheid zu erlassen:
- der Geschäftsführer bis zu Gesamtzwendungen von brutto 100 TEUR
 - der Verbandsvorsitzende bis zu Gesamtzwendungen von brutto 150 TEUR
- (8) Höhere Zuwendungen und Abweichungen von dieser Richtlinie im Einzelfall bedingen einer gesonderten Beschlussfassung durch den Verwaltungsrat des ZVOE.
- (9) Damit die Umsetzung der Vorhaben kontinuierlich erfolgen kann, werden entsprechend Mittel für Infrastrukturmaßnahmen im Haushalt des ZVOE eingestellt.

7 Verwendungsnachweis

- (1) Der Nachweis über die Mittelverwendung erfolgt in Anlehnung an die Förderrichtlinien des Freistaates Sachsen.
- (2) Die Verwendung der Zuwendung ist dem ZVOE spätestens nach Ablauf von sechs Monaten nach Abschluss der geförderten Maßnahme nachzuweisen.
- (3) Der Verwendungsnachweis besteht aus folgenden Unterlagen:
- Verwendungsnachweis (Formular)
 - Bauausgabebuch
 - Sachbericht
 - Fotodokumentation
 - Kostenfeststellung gemäß AKVS 14 bzw. DIN 276 oder Schlussrechnung
- (4) Bei Bedarf sind Die Einnahme- und Ausgabebelege, die Vertragsunterlagen und die Vergabeunterlagen sind als Kopie der digitalisierten Originalbelege auf einem geeigneten Speichermedium vorzulegen.